

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 7

Artikel: Bedenklich!
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1. Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15
Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. 32 71 64, Postkonto VIII 1545.
Abonnementspreis: Schweiz: Fr. 9.50 Ausland: Fr. 14.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats



37. Jahrgang

15. Dezember 1961

Bedenklich!

Mit etwas Verspätung veröffentliche ich nachstehend den Brief unseres Kameraden *Wm. M. H. aus S.* Trotzdem glaube ich nicht, daß er deswegen weniger aktuell wäre — im Gegenteil! Aber lesen wir vorerst was Kamerad H. geschrieben hat:

«*Sehr geschätzter Kamerad,*

Ich muß Ihnen etwas schreiben, das mich stark beschäftigt und das vielleicht in einer geeigneten Form im «Schweizer Soldat» gebracht werden könnte. Es betrifft dies die Englandreise des «Weltraumfahrers» Gagarin. — Mich hat es tief beschämt, daß man diesen Sendling Moskaus, diese kleine Nummer im großen Macht- und Propaganda-Apparat der Sowjets, in London und übrigen englischen Städten mit einer solchen Freude, ja Hysterie, und sogar mit Lobreden empfangen und gefeiert hat. Daß höhere und — leider — auch höchste Politiker (. . . und das Königshaus!) es für nötig hielten, auch noch ihre Persönlichkeit in den Zusammenhang mit Gagarin zu bringen, macht die Sache einfach bedenklich. Man wird da wieder einmal an die «Regenschirm»-Naivität englischer Regierungsleute aus den 30er-Jahren erinnert und kann es nicht begreifen, daß man aus den bitteren Erfahrungen immer noch nichts gelernt hat! — So, das sind meine Gedanken, Herr Redaktor. Ich weiß, daß ich Ihnen da Sachen sage, die Sie ja längst wissen und über die Sie sicher gleich denken wie ich. Und jetzt komme ich zum Kern: Wie wäre wohl Gagarin in andern europäischen Ländern, und wie in der Schweiz, empfangen worden?? Hätte die breite Masse unseres Volkes die Propagandamission dieses «Helden» durchschaut oder wäre sie auch drauf hereingeflogen?

Ich grüße Sie kameradschaftlich und wünsche Ihnen alles Gute.»

Wenn ich ganz ehrlich sein will, lieber Kamerad, dann glaube auch ich, daß Gagarin — zumindest in gewissen Städten unseres Landes — nicht minder begeistert gefeiert worden wäre als in England. Einschränkend darf man sicher feststellen, daß weder in England, noch in einem anderen Land außerhalb der Einflußsphäre Moskaus (eingeschlossen die Schweiz),

der Kommunist Gagarin gefeiert worden ist bzw. gefeiert würde, sondern der Weltraumfahrer Gagarin. Aber diese Einschränkung ist bedeutungslos, nichtssagend und fehl am Platze, weil Gagarin für Moskau ein Politikum erster Klasse ist, ein wertvolles und zugkräftiges Propagandamittel, genau so wie die Sportler, die Wissenschaftler und die Künstler, die mit Wissen und im Auftrag des Kremls den Westen und die noch freien asiatischen Staaten besuchen dürfen bzw. müssen! Neunhundertfünfzig von tausend jubelnden und begeisterten Zuschauern wissen das nicht oder wollen es sogar vielleicht wider besseres Wissen nicht wahrhaben. Sie machen einen Unterschied, wo es für Moskau zu Recht keinen gibt. Nicht die Tatsache, daß der Major Gagarin die Erde umkreist hat, ist für die Kommunisten wesentlich, sondern, daß es der KOMMUNIST Gagarin gewesen ist.

Wir haben ja ohnehin einen beängstigenden Hang zur Vergeßlichkeit. Erinnern wir uns an 1956, als die ganze Schweiz unisono jeden Kontakt mit Rußland und den Satellitenstaaten abbrechen wollte. Erinnern wir uns aber auch daran, daß der Zürcher Regierungsrat Dr. Zumbühl mit Hohn und Spott übergossen wurde, als er nur fünf Jahre später das Auftreten eines sowjetischen Ballets und eines Violinvirtuosen verbot. Nur fünf Jahre liegen dazwischen! Es brauchte wiederum die Explosion der Megatonnen-Bombe, um die biederen und vergeßlichen Schweizer aus ihrer lahmen Gleichgültigkeit wachzurütteln.

Mehr als die einheimischen Kommunisten, mehr als alle Gagarin, Titow und die übrigen Sendlinge Moskaus zusammen, sind die Lauen, Gleichgültigen und Indifferenten unter uns, die ersten Schrittmacher des Bolschewismus.

Bedenklich ist, daß es ihrer auch bei uns so viele gibt!

Niemand weiß, welche Prüfungen das neue Jahr für uns bereithält. Möge es uns aber auf alle Fälle wachsam, stark und zuversichtlich finden. In diesem Sinne wünsche ich allen Lesern recht frohe Festtage und einen glückhaften Übergang.

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung

Der Beschluß der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 30. März 1949 (abgeändert am 15. Dezember 1954 und am 5. Dezember 1957) über die Verwaltung der schweizerischen Armee ist auch jenen, die sich regelmäßig mit militärischen Verwaltungsfragen zu befassen haben, kaum geläufig. Viel bekannter ist das sog. «Verwaltungsreglement» für die schweizerische Armee, welches die ver-

schiedenen Vorschriften verwaltschaftlicher Art in Reglementsform zusammenfaßt. Zwischen dem rechtlichen Grunderlaß des Beschlusses der Bundesversammlung und dem für die Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister und Rechnungsführer maßgebenden Fachreglement besteht folgendes Verhältnis.

Gemäß Art. 11 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation hat die Bun-

desversammlung die notwendigen Bestimmungen über Sold, Verpflegung, Unterkunft und Transporte in der Armee zu erlassen; ebenso legt die Militärorganisation die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über verschiedene andere Fragen verwaltschaftlicher Art in die Hand der eidgenössischen Räte. Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen haben die eidgenössischen Räte am 30. März 1949